

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

- (1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Artikel II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie *die* Vollziehung *dieser Vorschriften* sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.
- (2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.
- (3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Warenkatalog

§ 2. (1) Für folgende Waren - im folgenden Waren genannt - können Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden:

1.
2. Marktordnungswaren im Sinne des § 95 *Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210*, in der jeweils geltenden Fassung, sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse und Tiere, die für die Gewinnung von Lebensmitteln geeignet sind,
3. bis 6.
- (2) bis (4) ...

Heranziehung der AMA

§ 9. (1) und (2) ...

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und - soweit die Agrarmarkt Austria gemäß Abs. 1 herangezogen wird - auch die Agrarmarkt Austria sind ermächtigt, personenbezogene Daten hinsichtlich von Waren, die bei der AMA in

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

- (1) Die Erlassung, Änderung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Artikel II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie *deren* Vollziehung sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.
- (2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.
- (3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Warenkatalog

§ 2. (1) Für folgende Waren - im folgenden Waren genannt - können Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden:

1.
2. Marktordnungswaren im Sinne des § 4 Z 1 des *Marktordnungsgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 55/2007*, in der jeweils geltenden Fassung, sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse und Tiere, die für die Gewinnung von Lebensmitteln geeignet sind,
3. bis 6.
- (2) bis (4) ...

Heranziehung der AMA

§ 9. (1) und (2) ...

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und - soweit die Agrarmarkt Austria gemäß Abs. 1 herangezogen wird - auch die Agrarmarkt Austria sind ermächtigt, personenbezogene Daten hinsichtlich von Waren, die bei der AMA in

Geltende Fassung

hoheitlicher oder privatwirtschaftlicher Vollziehung über Inhaber von gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieben anfallen, zum Zwecke der Durchführung der Lenkungsmaßnahmen oder zur Vorbereitung der Durchführung dieser Maßnahmen im Sinne des *Datenschutzgesetzes*, *BGBL* Nr. 565/1978, in der jeweils geltenden Fassung im Sinne des § 13 zu verwenden.

Kundmachung von Verordnungen

§ 10. Verordnungen nach diesem Bundesgesetz sind im „*Amtsblatt zur Wiener Zeitung*“ kundzumachen und treten mit Beginn des Tages der Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im „*Amtsblatt zur Wiener Zeitung*“ nicht oder nicht zeitgerecht möglich, ist die Verordnung in anderer geeigneter Weise - insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen - kundzumachen.

Entschädigung

§ 15. (1) ...

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 1 kann die Festsetzung einer Entschädigung durch das ordentliche Gericht beantragt werden. Zuständig ist das *Bezirksgericht*, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Wohnsitz, sofern der Antragsteller eine juristische Person oder Personengesellschaft des *Handelsrechtes* ist, diese ihren Sitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Inland, so ist das *Bezirksgericht* zuständig, in dessen Sprengel die Maßnahme gesetzt worden ist. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, wobei die Bestimmungen des *Eisenbahrenteignungsgesetzes 1954*, *BGBL* Nr. 71, über die gerichtliche

Vorgeschlagene Fassung

hoheitlicher oder privatwirtschaftlicher Vollziehung über Inhaber von gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieben anfallen, zum Zwecke der Durchführung der Lenkungsmaßnahmen oder zur Vorbereitung der Durchführung dieser Maßnahmen im Sinne des *Datenschutzgesetzes 2000*, *BGBL I* Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung im Sinne des § 13 zu verwenden.

Kundmachung von Verordnungen

§ 10. (1) Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach diesem Bundesgesetz sind im *Bundesgesetzblatt* oder im „*Amtsblatt zur Wiener Zeitung*“ und Verordnungen des Landeshauptmannes nach diesem Bundesgesetz im jeweiligen *Bundesgesetzblatt* oder im „*Amtsblatt zur Wiener Zeitung*“ kundzumachen. Diese Verordnungen treten mit Beginn des Tages der Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird.

(2) Zusätzlich können Verordnungen nach Abs. 1 mittels geeigneter technischer Möglichkeit zur Weitergabe von Informationen – insbesondere im Internet oder durch Rundfunk oder auf geeignete akustische oder visuelle Weise oder in Printmedien – veröffentlicht werden.

(3) Ist eine Kundmachung nach Abs. 1 nicht oder nicht zeitgerecht möglich, sind die Verordnungen auf andere geeignete Weise nach Abs. 2 zu verlautbaren. Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.

Entschädigung

§ 15. (1) ...

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 1 kann die Festsetzung einer Entschädigung durch das ordentliche Gericht beantragt werden. Zuständig ist das *Landesgericht*, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Wohnsitz, sofern der Antragsteller eine juristische Person oder Personengesellschaft des *Unternehmensrechtes* ist, diese ihren Sitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Inland, so ist das *Landesgericht* zuständig, in dessen Sprengel die Maßnahme gesetzt worden ist. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, wobei die Bestimmungen des *Eisenbahrenteignungsentshäidigungsgesetzes*, *BGBL* Nr. 71/1954, in der jeweils geltenden

Geltende Fassung

Feststellung der Entschädigung sinngemäß anzuwenden sind. Mit dem Einlangen des Antrages beim *Bezirksgericht* tritt der nach Abs. 1 zweiter Satz erlassene Bescheid außer Kraft. Wird der Antrag zurückgezogen, so tritt der Bescheid wieder im vollen Umfang in Kraft.

Mitglieder**§ 19. (1) ...**

(2) Dem Landeslenkungsausschuß haben als Mitglieder jedenfalls anzugehören:

1. je ein Vertreter der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, *für Wirtschaft und Arbeit*, für Inneres und *für Landesverteidigung*,
2. ...
- (3) bis (6) ...

Vorsitz

§ 20. Den Vorsitz im Bundeslenkungsausschuß führt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und im jeweiligen Landeslenkungsausschuß der zuständige Landeshauptmann. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann sich dabei durch *einen Beamten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft* und der jeweilige Landeshauptmann durch einen Beamten des Amtes der Landesregierung vertreten lassen.

Strafbestimmungen**§ 22. (1) ...**

(2) und (3) ...

Inkrafttreten**§ 24. (1) und (2) ...**

- (3) Dieser Artikel tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.
 (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

Fassung, über die *Festsetzung der Entschädigung durch das Gericht* sinngemäß anzuwenden sind. Mit dem Einlangen des Antrages beim *Landesgericht* tritt der nach Abs. 1 zweiter Satz erlassene Bescheid außer Kraft. Wird der Antrag zurückgezogen, so tritt der Bescheid wieder im vollen Umfang in Kraft.

Mitglieder**§ 19. (1) ...**

(2) Dem Landeslenkungsausschuß haben als Mitglieder jedenfalls anzugehören:

1. je ein Vertreter der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, *für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft*, für Inneres und *für Landesverteidigung und Sport*,
2. ...
- (3) bis (6) ...

Vorsitz

§ 20. Den Vorsitz im Bundeslenkungsausschuß führt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und im jeweiligen Landeslenkungsausschuß der zuständige Landeshauptmann. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann sich dabei durch *einen Beamten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* und der jeweilige Landeshauptmann durch einen Beamten des Amtes der Landesregierung vertreten lassen.

Strafbestimmungen**§ 22. (1) ...**

(1a) Die Tat ist nicht zu bestrafen, wenn sie im Falle der Erlassung einer Verordnung nach § 1 vor dem Zeitpunkt der Kundmachung dieser Verordnung gemäß § 10 begangen wurde.

(2) und (3) ...

Inkrafttreten**§ 24. (1) und (2) ...**

- (3) Dieser Artikel tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.
 (4) ...

Geltende Fassung**Vollziehung**

§ 25. Mit der Vollziehung dieses Artikels sind betraut:

1. hinsichtlich Lenkungsmaßnahmen für Düngemittel und Pflanzenschutzmittel und hinsichtlich der Vollziehung des § 3 Abs. 1 Z 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister *für Wirtschaft und Arbeit*,
2. hinsichtlich Lenkungsmaßnahmen für die in § 2 Abs. 1 Z 1 genannten Waren der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem *Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen*,
3. bis 6. ...
7. hinsichtlich des § 19 Abs. 2 Z 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, *für Wirtschaft und Arbeit*, für Inneres und *für Landesverteidigung*,
8. und 9. ...

Vorgeschlagene Fassung**Vollziehung**

§ 25. Mit der Vollziehung dieses Artikels sind betraut:

1. hinsichtlich Lenkungsmaßnahmen für Düngemittel und Pflanzenschutzmittel und hinsichtlich der Vollziehung des § 3 Abs. 1 Z 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister *für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft*,
2. hinsichtlich Lenkungsmaßnahmen für die in § 2 Abs. 1 Z 1 genannten Waren der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem *Bundesminister für Gesundheit und Frauen*,
3. bis 6. ...
7. hinsichtlich des § 19 Abs. 2 Z 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, *für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft*, für Inneres und *für Landesverteidigung und Sport*,
8. und 9. ...

